



Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 21.03.2012 mit Beschluss-Nr. 51-3/2012 die Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Rostock beschlossen. Die Verwaltungsgebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2012 in Kraft.

## **Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Rostock**

Inhalt:

Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Rostock.....	1
§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Begriffsbestimmung .....	1
§ 3 Gebührenfreie Leistungen.....	2
§ 4 Höhe der Gebühren und Auslagen .....	2
§ 5 Gebührenpflichtiger.....	3
§ 6 Entstehung der Gebühren und Erstattungspflicht .....	3
§ 7 Fälligkeit; Säumniszuschlag, Vollstreckung.....	3
§ 8 Inkrafttreten.....	4
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung.....	5

Auf der Grundlage der §§ 92 und 104 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 2 ÄndG vom 13. 7. 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 13. 7. 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Rostock vom 21.03.2012, Beschluss-Nr. 51-3/2012 die folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Der Landkreis Rostock erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungskreises Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des in der Anlage enthaltenen Gebührenverzeichnisses. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenerhebung auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften sowie die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung kreislicher Einrichtungen bleibt unberührt.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Verwaltungsgebühren (im folgenden Gebühren genannt) sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeiten).



- (2) Erstattungsfähige Auslagen sind Kosten für sächliche Aufwendungen der Verwaltung, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, soweit sie nicht bereits von der Gebühr erfasst sind. Sie sind auch zu erstatten, wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt.

### **§ 3 Gebührenfreie Leistungen**

Außer den im § 5 Abs. 6 KAG M-V genannten sind folgende Leistungen gebührenfrei:

1. die Erstaufbereitung von Zeugnissen,
2. die Ausstellung von Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger der Landkreis Rostock ist,
3. die Ausstellung von Schülerfahrkarten und Schülerscheine,
4. die Ausstellung von Bescheinigungen und dergleichen, soweit diese im Bereich des Sozialrechts für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen erforderlich sind,
5. Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis der Bediensteten beim Landkreis Rostock oder seinen Rechtsvorgängern ergeben; dies gilt auch für Hinterbliebene,
6. Leistungen für wissenschaftliche, heimatkundliche und sonstige gemeinnützige Zwecke sowie für Zwecke des Unterrichts an Schulen und Hochschulen.
7. Leistungen für Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbereich betrifft; Die steuerliche Anerkennung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bescheinigung) nachzuweisen. Gebührenfreiheit besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Leistung zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Satzungen bzw. anderen Rechtsvorschriften notwendig ist und die Gebühren nicht Dritten auferlegt werden können.
8. Leistungen, die im öffentlichen oder im Interesse des Landkreises erfolgen
9. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist
10. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist
11. Kostenentscheidungen

### **§ 4 Höhe der Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem in der Anlage enthaltenen Gebührenverzeichnis. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent-Beträge auf volle Euro auf- oder abgerundet. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung maßgebend.
- (2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Leistungen nebeneinander ist für jede Leistung eine Gebühr zu erheben.



- (3) Soweit die Leistung im anliegenden Gebührenverzeichnis nicht enthalten ist, werden für die Bearbeitung Gebühren pro angefangener Arbeitshalbstunde in Höhe von 18,50 € erhoben.
- (4) Auslagen sind nach ihren tatsächlichen Kosten zu bemessen. Ist dieses nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so ist eine Pauschale in Höhe der durchschnittlichen Kosten festzusetzen.
- (5) Besondere bare Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG M-V sind zu ersetzen, auch wenn die Leistung selbst gebührenfrei oder der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Im Verkehr mit dem Bund, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und den Gebietskörperschaften innerhalb des Landes werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10,- EUR übersteigen.
- (6) Die Berechnung der Gebühren bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen sowie bei Widerspruchsbescheiden erfolgt gem. § 5 Abs. 2 und 3 KAG M-V

### **§ 5 Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Dem Gebührenpflichtigen soll die voraussichtliche Höhe der Gebühr vor Veranlassung der Leistung mitgeteilt werden.

### **§ 6 Entstehung der Gebühren und Erstattungspflicht**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 7 Fälligkeit; Säumniszuschlag, Vollstreckung**

- (1) Die Gebühren und die Erstattung der Auslagen werden, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.



- (2) Eine Leistung kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden. Übersteigt der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld, so ist er zu erstatten.
- (3) Werden bis zum Ablauf eines Monats Gebühren nicht entrichtet bzw. Auslagen nicht ersetzt, kann für jeden angefangenen Folgemonat ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden.
- (4) Rückständige Gebühren und Auslagenerstattungen einschließlich darauf erhobene Säumniszuschläge werden auf dem Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Güstrow vom 01. Februar 2007 und die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Bad Doberan vom 05. Juni 2007 außer Kraft.

Güstrow, den 30.04.2012





Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

**Gebühren- und Auslagenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Leistungsgegenstand	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Vervielfältigungen</b>	
1.1	Direktkopien von Einzelblättern je Seite s/w	
1.1.1	bis zum Format A 4	0,20 €
1.1.2	Format A 3	0,40 €
1.2	Scannen und versenden oder auf vom Kunden geliefertem elektronischen Speicher kopieren je Seite	
	Format A 4 / A 3	0,80 €
	Kosten für elektronische Speicherung (CD-Rohling)	0,10 €
<b>2.</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
	Beglaubigung von Zeugnissen und Urkunden	3,00 €
	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	
	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Direktkopien je Seite	
<b>3.</b>	<b>Erteilung von Auskünften aus Verwaltungsvorgängen</b> , soweit dafür keine bundes- oder landesrechtlichen Regelungen bestehen oder die Auskünfte aus anderen Gründen gebührenfrei sind	
3.1.	schriftliche Auskünfte je angefangene halbe Stunde Weitere Leistungen (Kopien, Abschriften, elektronische Aufnahme und Speicherung von Dateien und dgl.) werden gesondert berechnet.	18,50
<b>4.</b>	<b>Akteneinsicht in Verwaltungsverfahren</b> , soweit diese nicht öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt sind oder die Einsicht aus anderen Gründen gebührenfrei ist	
4.1.	Einsicht in Akten laufender Vorgänge je Einzelfall	3,00 €
4.2.	Einsicht in Akten von Vorgängen, die seit mindestens 3 Monaten abgeschlossen sind je Einzelfall	5,00 €

**Kreisrecht des Landkreises Rostock****Verwaltungsgebührensatzung  
des Landkreises Rostock**Inkrafttreten:  
01.05.2012

Lfd. Nr.	Leistungsgegenstand	Gebühr
<b>5.</b>	<b>Leistungen Kreisarchiv</b>	
5.1	Benutzung von Archivalien und Bearbeitung von Anfragen	
5.1.1	Genehmigung zur Benutzung privater Geräte (z.B. Digitalkamera, Scanner) zur Anfertigung von Kopien im Archiv pro Tag	5,00 €
5.1.2	Bearbeitung von Anfragen, Nachforschungen u.a. gleichartige Leistungen durch Archivmitarbeiter je angefangene halbe Arbeitsstunde	18,50 €
5.1.3	Direktbenutzung der Archivalien zu Planungs-, Projektierungs- und anderer wirtschaftlicher Nachnutzung unterliegenden Zwecken pro Stunde	40,00 €
5.1.4	Bereitstellung von Fotos je Foto	2,00 €
5.2	Genehmigung zur Veröffentlichung von Archivalien	
5.2.1	in Printmedien, auf CD, DVD und dgl. je Bild oder Seite je angefangene 1000 Exemplaren	5,10 €
5.2.2	in elektronischen Netzwerken wie dem World Wide Web , sozialen Netzwerken und dgl. je Bild oder Seite	18,00 €
5.2.3	in Film und Fernsehen je angefangene Sendeminute	50,00 €

---

Im Internet unter [www.landkreis-rostock.de](http://www.landkreis-rostock.de) am 30.04.2012 veröffentlicht.